

Kurztitel

Bundesministeriengesetz 1986

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 76/1986 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 8/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

29.01.2020

Außerkrafttretensdatum

17.07.2022

Abkürzung

BMG

Index

14/01 Verwaltungsorganisation

Text**2. Geschäftsordnung**

§ 9. (1) Der Bundesminister hat mit der Leitung der Sektionen, Gruppen und Abteilungen geeignete Bedienstete zu betrauen und ihre Vertretung zu regeln. Auf die Ausschreibung eines Stellvertreters im Sinne der Anlage 1 Z 1.4.4 lit. a BDG 1979, BGBI. Nr. 333, ist § 15b Abs. 2 letzter Satz des Ausschreibungsgesetzes, BGBI. Nr. 85/1989, nicht anzuwenden.

(2) Vertragsbedienstete, die mit der Leitung einer Sektion oder einer Botschaft betraut sind, sind auf ihren Antrag in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufzunehmen.

(3) Der Bundesminister kann jene Gruppen- und Abteilungsleiterfunktionen der Funktionsgruppen 5, 6 oder 7 der Verwendungsgruppe A 1 festlegen, denen eine besonders wichtige Aufgabenstellung zukommt. Vertragsbedienstete, die mit einer solchen Funktion betraut sind, sind auf ihren Antrag in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufzunehmen.

Anmerkung

vgl. Art. III, BGBI. Nr. 463/1993

Schlagworte

BGBL. Nr. 333/1979

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2022

Gesetzesnummer

10000873

Dokumentnummer

NOR40220387